

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RU150038-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. A. Katzenstein, Vorsitzende, Oberrichterin
lic. iur. E. Lichti Aschwanden und Oberrichterin lic. iur. M. Stamm-
bach sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. K. Würsch

Urteil vom 20. August 2015

in Sachen

A. _____,

Beklagter und Beschwerdeführer,

gegen

B. _____,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

betreffend **Forderung**

Beschwerde gegen ein Urteil des Friedensrichteramtes der Stadt Zürich, Kreise 1
+ 2, vom 27. März 2015 (GV.2015.00090 / SB.2015.00167)

Erwägungen:

1.

1.1. Mit Eingabe vom 8. März 2015 stellte die Klägerin und Beschwerdegegnerin (fortan Klägerin) ein Schlichtungsgesuch beim Friedensrichteramt der Stadt Zürich, Kreise 1+2, wonach der Beklagte und Beschwerdeführer (fortan Beklagte) zu verpflichten sei, ihr Fr. 616.10 nebst 2% Zins seit dem 3. Februar 2014 sowie Betreuungskosten von Fr. 53.30 zu bezahlen. Zudem verlangte sie die Beseitigung des Rechtsvorschlags in der Betreuung-Nr. ... des Betreibungsamtes Bonstetten (Zahlungsbefehl vom 9. April 2014), alles unter Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beklagten (act. 1). Am 12. März 2015 wurden die Parteien zur Schlichtungsverhandlung auf den 26. März 2015, 11.00 Uhr, vorgeladen (act. 4). Zur Schlichtungsverhandlung vom 26. März 2015 erschien die Klägerin, der Beklagte erschien nicht (act. 7). Mit unbegründetem Urteil vom 27. März 2015 entschied das Friedensrichteramt der Stadt Zürich, Kreise 1+2, wie folgt (act. 8 S. 2):

- "1. Die beklagte Partei wird verpflichtet, der klagenden Partei CHF 616.10 nebst Zins zu 2% seit 3. Februar 2014 und CHF 53.30 Betreuungskosten zu bezahlen. In der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Bonstetten (Zahlungsbefehl vom 9. April 2014) wird der Rechtsvorschlag aufgehoben.
2. Die Gerichtsgebühr wird auf CHF 120.00 festgesetzt.
3. Die Kosten werden der beklagten Partei auferlegt.
4. Es werden keine Entschädigungen zugesprochen.
5. [Schriftliche Mitteilung].
6. [Rechtsmittelbelehrung]."

1.2. Mit Schreiben vom 9. April 2015 verlangte der Beklagte rechtzeitig die Begründung des friedensrichterlichen Entscheides (act. 12-13). Der begründete Entscheid wurde am 5. Mai 2015 versandt (act. 14 = act. 22 = act. 24).

1.3. Hiergegen erhob der Beklagte mit Eingabe vom 12. Juni 2015 (Datum Poststempel) rechtzeitig Beschwerde. Er beantragt sinngemäss die Rückweisung der Sache zur Neuansetzung der Schlichtungsverhandlung bzw. die Aufhebung des friedensrichterlichen Entscheides und die Abweisung der klägerischen Forderung (act. 16; act. 21).

1.4. Die friedensrichterlichen Akten wurden beigezogen (act. 1-19). Mit Präsidialverfügung vom 18. Juni 2015 wurde dem Beklagten Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses für das Beschwerdeverfahren angesetzt. Der Beklagte leistete diesen innert Frist (act. 25-27). Mit Verfügung vom 21. Juli 2015 wurde der Klägerin Frist zur Beschwerdeantwort angesetzt (act. 28). Die Beschwerdeantwort wurde von der Klägerin fristgemäss am 13. August 2015 erstattet. Sie schliesst darin sinngemäss auf Abweisung der Beschwerde des Beklagten (act. 29-30).

2.

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist innerhalb der 30-tägigen Rechtsmittelfrist schriftlich, begründet und mit Rechtsmittelanträgen versehen einzureichen. Bei Rechtsmitteleingaben von Laien genügt als Antrag eine Formulierung, aus der sich mit gutem Willen herauslesen lässt, wie das Obergericht entscheiden soll. Zur Begründung reicht aus, wenn auch nur ganz rudimentär zum Ausdruck kommt, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet resp. weshalb der angefochtene Entscheid nach Auffassung der Beschwerde führenden Partei unrichtig sein soll. Sind auch diese Voraussetzungen nicht gegeben, wird auf eine Beschwerde nicht eingetreten (Art. 321 Abs. 1 und 2 ZPO; vgl. OGer ZH PF130050 vom 25. Oktober 2013, E. II./2.1; vgl. BK ZPO-Sterchi, Bd. II, Bern 2012, Art. 321 N 18 und 22). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Das Novenverbot ist umfassend und gilt sowohl für echte wie auch für unechte Noven (ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 2. A., Zürich/Basel/Genf 2013, Art. 326 N 3 f.).

3.

3.1. Der Friedensrichter erwog, der Beklagte sei zur Schlichtungsverhandlung ungenügend entschuldigt nicht erschienen. Er habe die Vorladung mit den notwendigen Hinweisen zum persönlichen Erscheinen, den Säumnisfolgen sowie den Verhinderungs- und Verschiebungsgründen am 16. März 2015 persönlich empfangen. Der Vorladung seien zudem die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen zum Schlichtungsverfahren beigelegt gewesen. Die formlose Mitteilung des Beklagten betreffend seines Nichterscheinens am 26. März 2015 um 6.10 Uhr per E-Mail sei 10 Tage nach Empfang der Vorladung und erst unmittelbar am Verhandlungstag erfolgt. Auch habe der Beklagte in der E-Mail weder einen rechtsgenügenden Verhinderungsgrund benannt noch ein Verschiebungsgesuch gestellt. Damit sei der Beklagte an der Verhandlung vom 26. März 2015 säumig gewesen, womit auf die Aussagen der Klägerin und die Akten abzustellen sei. Die Klägerin habe den Beklagten mit ... beliefert. Die ins Recht gelegte Rechnung vom 3. Januar 2014 sei unbezahlt geblieben, worauf die Klägerin den Beklagten erfolglos gemahnt und schliesslich betrieben habe. Gestützt darauf hiess der Friedensrichter die Klage der Klägerin gut (act. 22 S. 2 f.).

3.2. Der Beklagte rügt sowohl eine unrichtige Rechtsanwendung wie auch die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts. Er bestreitet zunächst, säumig gewesen zu sein und bringt vor, sich kurzfristig aus zwingenden Gründen über das Kontaktformular des Friedensrichteramtes im Internet abgemeldet zu haben. Um 6.09 Uhr sei dies die einzige Möglichkeit gewesen, um mit dem Friedensrichteramt in Kontakt zu treten. Bei Kurzfristigkeit sei es völlig unerheblich, dass er die Verhandlungsvorladung am 16. März 2015 persönlich empfangen habe. Er habe sich im Moment der Verhinderung abgemeldet. Wenn der Friedensrichter die Begründung der Abmeldung für nicht rechtsgenügend befunden habe, dann wäre es an ihm gelegen, den Grund in Erfahrung zu bringen bzw. ihm (dem Beklagten) mitzuteilen, dass seine Begründung nicht reiche. Dazu wäre genügend Zeit gewesen. Er hätte einen Vertreter entsenden können. Im Übrigen führe die Abwesenheit aus zwingenden Gründen automatisch zu einer Neuansetzung der Schlichtungsverhandlung, weshalb er kein Verschiebungsgesuch stellen müssen (act. 21 S. 1). Im Weiteren macht der Beklagte sinngemäss geltend, dass

der Friedensrichter keinen Entscheid nach Art. 212 Abs. 1 ZPO hätte treffen dürfen. Er bringt vor, die Klägerin habe in der schriftlichen Eingabe keinen Antrag auf die Fällung eines Entscheides durch den Friedensrichter gestellt. Er bezweifle, dass die Klägerin den Antrag von sich aus gestellt habe. Vielmehr sei es wohl der Friedensrichter gewesen, welcher sie auf diesen Weg gelenkt habe. Auch wenn der Antrag von der Klägerin aus gestellt worden wäre, wäre der Friedensrichter nicht verpflichtet gewesen, diesem zu entsprechen. Es sei also alleine der Wille des Friedensrichters gewesen, einen Entscheid zu erlassen. Der Friedensrichter habe von der Erhebung des Rechtsvorschlags durch ihn Kenntnis gehabt; er habe daher gewusst, dass der Fall alles andere als spruchreif gewesen sei (act. 21 S. 1).

In materieller Hinsicht beanstandet der Beklagte, dass der Friedensrichter die Behauptungen der Klägerin, sie habe ihm ... verkauft und es sei noch eine Rechnung dafür offen, ungeprüft übernommen habe. Der Beklagte bringt im Wesentlichen vor, dass die Klägerin seit Juni 2013 nicht mehr bio-zertifiziert sei und entsprechend keine ... verkaufen dürfe. Dies habe er erst im Nachhinein erfahren. Es liege auf der Hand, dass er nicht sechs Monate lang den vollen Bio-Preis für konventionelle ... bezahle. Dazu sei er nicht bereit. Zudem habe er seine Kunden nachträglich informieren, entschädigen und sich entschuldigen müssen. Die ihm dadurch entstandenen Aufwände und sein erlittener Reputations-Schaden würden mindestens den vollen Abzug bzw. das Nichtbezahlen der Rechnung rechtfertigen (act. 21 S. 1 f.).

3.3. Die Klägerin nimmt in ihrer Beschwerdeantwort zu den materiellen Beanstandungen des Beklagten Stellung. Sie bringt zusammengefasst vor, der Beklagte habe sie im Jahr 2012 gebeten, ihn zu beliefern. Ab Ende Dezember 2013 sei es zu Problemen mit seinen Bezahlungen gekommen. Im Januar 2014 habe sie ihn aufgefordert, die Rechnungen zu bezahlen, worauf er sie beschimpft und nichts mehr bestellt habe. Er sei dann nicht mehr erreichbar gewesen. Nachdem die Mahnungen sowie erneuten Kontaktaufnahmen nichts bewirkt hätten, habe sie die Betreuung eingeleitet. Sie habe immer noch kein Geld für ihre tadellose Leistung erhalten. Dem Beklagten habe sie von Anfang an gesagt, dass sie das Bio-

Zertifikat möglicherweise nicht behalten werde, da es sich für sie wegen des hohen finanziellen und administrativen Aufwandes fast nicht lohne. Sie habe das Zertifikat im Juli 2013 freiwillig abgegeben. Den Beklagten habe sie umgehend persönlich darüber informiert. Zwischen ihr und dem Beklagten seien nie irgendwelche schriftlichen Vereinbarung getroffen worden. Ihre Produkte und die Preise seien vor, während und nach der Zeit ihrer Zertifizierung immer dieselben geblieben. Sie brauche kein Bio-Zertifikat, alle ihre Kunden würden sie persönlich kennen, ihre ... stehe Interessierten immer offen und man könne alle ihre Zutaten auf Bio begutachten. Zudem werde sie regelmässig vom Lebensmittelinspektorat begutachtet. Den Begriff Bio habe sie längst überall gelöscht. Soweit sie wisse, sei der Beklagte selber nicht zertifiziert und er werde von niemandem kontrolliert (act. 30).

3.4.1. Die Partei, die nicht zu einem Schlichtungstermin erscheinen kann, kann ein Gesuch um Verhandlungverschiebung nach Art. 135 lit. b ZPO stellen oder um Erlass des persönlichen Erscheinens nach Art. 204 Abs. 3 ZPO ersuchen. Im Schreiben vom 26. März 2015, 6.09 Uhr, führte der Beklagte zusammengefasst aus, kurzfristig aus zwingenden Gründen verhindert zu sein, nicht an der Verhandlung teilnehmen zu können und die Forderung der Klägerin vollumfänglich zu bestreiten bzw. um Ausstellung einer Klagebewilligung zu bitten (act. 6 = act. 23). Die Stellung eines Verschiebungsgesuchs ist darin nicht zu erblicken. Die Mitteilung, aus zwingenden Gründen nicht erscheinen zu können führt auch nicht – wie es der Beklagte annimmt – "automatisch" zu einer Terminverschiebung resp. Neuansetzung eines Termins. Das Gericht kann zwar gemäss Art. 135 lit. a ZPO von Amtes wegen eine Verhandlungverschiebung vornehmen. Dies bedarf jedoch zureichender Gründe (vgl. KUKO ZPO-Weber, 2. A., Basel 2014, Art. 135 N 1 ff.). Ein Erlass des persönlichen Erscheinens und das Recht sich vertreten zu lassen kommen nur bei Vorliegen der in Art. 204 Abs. 3 lit. a-c ZPO abschliessend aufgezählten Gründen in Frage. Entscheidendes Kriterium ist, ob der vorgehenden Person aufgrund der Umstände die Teilnahme am Termin nach Treu und Glauben zugemutet werden kann oder nicht (KUKO ZPO-Weber, a.a.O., 2. A., Basel 2014 Art. 135 N 3; Egli, DIKE-Komm-ZPO, Art. 204 N 19).

Der Beklagte wurde zwar in der ihm am 16. März 2015 persönlich zugestellten Vorladung zur Schlichtungsverhandlung vom 26. März 2015 darauf hingewiesen, dass eine Verhinderung sofort mitzuteilen und Belege einzureichen seien, die den wichtigen Grund ausweisen (act. 4-5). Bei einem unklaren, widersprüchlichen, unbestimmten oder offensichtlich unvollständigen Vorbringen einer Partei ist ihr jedoch gemäss Art. 56 ZPO durch entsprechende Fragen Gelegenheit zur Klarstellung und Ergänzung zu geben. Offensichtlich unvollständig ist ein lückenhaftes Vorbringen, wobei sich die Lücke auf die gerichtliche Beurteilung auswirken muss. Stellt eine Partei daher ein ungenügend begründetes oder dokumentiertes Gesuch im Sinne von Art. 135 ZPO resp. Art. 204 Abs. 3 ZPO, ist sie in Ausübung der richterlichen Fragepflicht – insbesondere, wenn die Partei nicht anwaltlich vertreten ist – darauf hinzuweisen (Art. 56 ZPO; vgl. BSK ZPO-Bühler, 2. A., Basel 2013, Art. 135 N 13). Indem der Beklagte in seinem Schreiben vom 26. März 2015 keinen konkreten Grund seiner Verhinderung nannte, sich lediglich pauschal auf das Vorliegen eines kurzfristig eingetretenen zwingenden Grundes berief und auch keine Belege einreichte, präsentierte sich sein Vorbringen als offensichtlich unvollständig. Der Friedensrichter hatte gemäss Protokolleintrag von der Nachricht des Beklagten vor der Verhandlung Kenntnis erlangt (vgl. act. 7). Er hätte den Beklagten in Anwendung seiner Frage- und Aufklärungspflicht auf die offensichtliche Unvollständigkeit seines Vorbringens hinweisen müssen und nicht ohne Weiterungen von dessen Säumnis ausgehen dürfen.

3.4.2. Der Sachverhalt bezüglich der Verhinderung des Beklagten zum Erscheinen zum Verhandlungstermin wurde infolge unterlassener Ausübung der richterlichen Fragepflicht folglich nicht hinreichend abgeklärt und ist zu vervollständigen. Die Sache ist damit nicht spruchreif, weshalb in Gutheissung der Beschwerde der friedensrichterliche Entscheid vom 27. März 2015 aufzuheben und zur weiteren Abklärung des Verhinderungsgrundes, allenfalls erneuten Verhandlungsdurchführung sowie Ausstellung einer Klagebewilligung, eines Urteilsvorschlages oder Entscheides zurückzuweisen ist (Art. 327 Abs. 3 lit. a ZPO bzw. Art. 327 Abs. 3 lit. b ZPO e contrario).

3.5. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist nicht weiter auf die materiellen Vorbringen der Parteien – welche überdies im Beschwerdeverfahren unbeachtliche Noven im Sinne von Art. 326 ZPO darstellen (vgl. oben Erw. 2.) – einzugehen. Zu den (prozessualen) Beanstandungen des Beklagten hinsichtlich des Antrages der Klägerin auf Fällung eines Entscheides durch den Friedensrichter drängen sich hingegen an dieser Stelle folgende Bemerkungen auf: Ein Entscheid des Friedensrichters setzt nach Art. 212 Abs. 1 ZPO im Sinne einer Prozessvoraussetzung nach Art. 59 Abs. 2 lit. b ZPO voraus, dass die klagende Partei einen Antrag auf Entscheidung stellt. Ohne dessen Vorliegen darf kein Entscheidverfahren eröffnet und kein Entscheid getroffen werden. Es kann nicht von Belang sein, ob der Antrag aus alleinigem Antrieb der klagenden Partei gestellt wird oder sie durch einen entsprechenden Hinweis des Friedensrichters auf diesen "Weg gelenkt" wird. Der Antrag kann bereits im Schlichtungsgesuch enthalten sein, jedoch – soweit in der Vorladung darauf hingewiesen wurde, dass die Schlichtungsbehörde insbesondere bei Säumnis einen Entscheid fällen kann – auch erst zu einem späteren Zeitpunkt des Schlichtungsverfahrens gestellt werden. Über das Schlichtungsverfahren hat die Schlichtungsbehörde (auch wenn das Gesetz dies nicht explizit ausführt) grundsätzlich ein Protokoll zu führen (vgl. Art. 202 Abs. 1, 208 Abs. 1 oder 209 Abs. 1 ZPO). Nicht zulässig ist zwar die Protokollierung der Parteiaussagen (Art. 203 ZPO), der formelle Ablauf der Verhandlung und die wesentlichen Vorgänge sind hingegen festzuhalten. Das Protokoll hat in Anlehnung an Art. 235 ZPO den äusseren Rahmen der Verhandlung vollständig festzuhalten; es hat die prozessualen Anträge und Rechtsbegehren der Parteien sowie die Verfügungen der Schlichtungsbehörde wiederzugeben. Folglich muss ein am Schlichtungstermin erklärter Antrag auf Entscheid aus Beweisgründen aus dem Protokoll hervorgehen (vgl. OGer ZH RU110028 vom 31. Januar 2012, E. 5. m.w.H.). Dies ist vorliegend nicht der Fall (act. 7). Es ist einzig auf dem unbegründeten Urteil vom 27. März 2015 ohne Aktenverweis vermerkt, dass die Klägerin einen Antrag auf Entscheid gestellt und der Friedensrichter den Antrag angenommen habe (act. 8).

4.

4.1. Im Falle eines Rückweisungsentscheides kann sich die Rechtsmittelinstanz damit begnügen, lediglich ihre Gerichtskosten festzusetzen und deren Verteilung der Vorinstanz zu überlassen, das heisst vom definitiven Ausgang des Verfahrens abhängig zu machen (Art. 104 Abs. 4 ZPO; KUKO ZPO-Schmid, a.a.O., Art. 104 N 7).

4.2. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 150.00 festzulegen und mit dem Kostenvorschuss des Beklagten in derselben Höhe zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidung über die Kostenfolgen für das Beschwerdeverfahren ist dem Entscheid des Friedensrichteramtes der Stadt Zürich, Kreise 1+2, zu überlassen (Art. 104 Abs. 1 und 4 ZPO). Der Entscheid des Friedensrichteramtes zu den Kosten- und Entschädigungsfolgen wird sich daher auch über den allfälligen Ersatz des im Beschwerdeverfahren bezogenen Vorschusses gemäss Art. 111 Abs. 2 ZPO auszusprechen haben.

4.3. Es wurden keine Anträge auf Zusprechung von Parteientschädigungen gestellt. Für das Beschwerdeverfahren sind daher keine solchen zuzusprechen (BGE 139 III 334 E. 4.3).

Es wird erkannt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird das Urteil des Friedensrichteramtes der Stadt Zürich, Kreise 1+2, vom 27. März 2015 (GV.2015.00090 / SB.2015.00167) aufgehoben und die Sache zur Abklärung des Verhinderungsgrundes des Beklagten und gegebenenfalls erneuten Verhandlungsdurchführung sowie Ausstellung einer Klagebewilligung, eines Urteilsvorschlages oder Entscheides an die Vorinstanz zurückgewiesen.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 150.00 festgesetzt und aus dem Kostenvorschuss des Beklagten bezogen.

3. Die Entscheidung über die Verteilung der Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens resp. die allfällige Pflicht der Klägerin zur Rückzahlung des Vorschusses von Fr. 150.00 an den Beklagten, wird dem neuen Entscheid des Friedensrichteramtes der Stadt Zürich, Kreise 1+2, vorbehalten.
4. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Beklagten unter Beilage eines Doppels von act. 30, sowie – unter Beilage der erstinstanzlichen Akten – an das Friedensrichteramt der Stadt Zürich, Kreise 1+2, und an die Obergerichtskasse, je gegen Empfangsschein.
6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 616.10.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. K. Würsch

versandt am:
21. August 2015